

Max Rintelen †

Am 1. Dezember 1965 starb im 86. Lebensjahr der Altmeister der rechtsgeschichtlichen Wissenschaft in Österreich, Dr. jur. Max R i n t e l e n, emeritierter ordentlicher Professor für deutsches Recht und österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte an der Universität Graz.

Max Rintelen, am 23. Februar 1880 in Graz geboren¹, stammte aus einem alten westfälischen Patriziergeschlecht; sein Vater war „Hof- und Gerichtsadvokat“, wie damals der Titel des Rechtsanwalts lautete, und Mitglied des österreichischen Reichsgerichtes, des damaligen Verfassungsgerichtshofes. Nach Absolvierung des Zweiten Staatsgymnasiums in Graz studierte Rintelen an der Karl-Franzens-Universität Rechtswissenschaft; er hörte bei Arnold L u s c h i n - E b e n g r e u t h Vorlesungen über deutsche und österreichische Rechtsgeschichte, bei Paul P u n t s c h a r t, seinem späteren Fakultätskollegen, deutsches Privatrecht. Rintelens Vorhaben, die akademische Laufbahn einzuschlagen, wurde entscheidend gefördert durch seinen Lehrer Gustav H a n a u s e k, der sich große Verdienste um den akademischen Nachwuchs, insbesondere im Bereich der Romanistik, erworben hat.

Nach Erlangung des Doktorates der Rechte (am 29. März 1903) trat Rintelen in die Kanzlei seines Vaters als Konzipient ein. Daneben besuchte er weiterhin die philologisch-germanistischen Übungen Anton E.



Max Rintelen

¹ Die Darstellung des Lebenslaufes Max Rintelens beruht weitgehend auf seiner Selbstbiographie, in: Österr. Geschichtswissenschaft der Gegenwart in Selbstdarstellungen, hrsg. von N. GRASS, II (1951), S. 139 ff. — Ein Schriftenverzeichnis findet sich im Nachruf von H. LENTZE, Almanach der Österr. Akademie d. Wiss., 116. Jg. (1966), S. 284 ff.

Schönbachs, wo er wertvolle Kenntnisse in germanischer Philologie erwarb.

Zur weiteren fachwissenschaftlichen Ausbildung ging Rintelen nach Berlin, wo zwei der bedeutendsten Germanisten wirkten, Heinrich Brunner und Otto von Gierke, ferner der Philologe und Historiker Karl Zeumer, den Rintelen bei seiner Editionstätigkeit unterstützte.

Einem Rate Brunners folgend, habilitierte sich Rintelen im Sommersemester 1907 an der Universität Leipzig mit einer Arbeit über „Schuldnechtschaft und Schuldhaft im Vollstreckungsverfahren, dargestellt nach den niederländischen und sächsischen Quellen des Mittelalters“ (1907). Die vollständige Arbeit erschien 1908 unter dem Titel „Schuldhaft und Einlager im Vollstreckungsverfahren des altniederländischen und sächsischen Rechtes“. Rintelen versuchte die Erörterung um die grundlegenden Begriffe des deutschen Schuldrechtes, Schuld und Haftung, durch Untersuchung der Personalhaftung und Personalexekution zu fördern. In seiner Leipziger Zeit verfaßte Rintelen auch eine Arbeit über „Die Urteilsfindung im angelsächsischen Recht“ (in: Historische Aufsätze, Festgabe für Karl Zeumer zum 60. Geburtstag, 1910, S. 557 ff.); er untersuchte hier die Frage, durch welche Faktoren im altgermanischen Gerichtsverfahren die Festsetzung des Urteilsinhaltes erfolgte.

Im selben Jahre erschien eine Arbeit aus dem Gebiete der Rechtsarchäologie und Rechtssymbolik: „Der Gerichtsstab in den österreichischen Weistümern“ (Festschrift Heinrich Brunner zum 70. Geburtstag, Weimar 1910, S. 631 ff.). Zu dieser höchst wertvollen Untersuchung wurde Rintelen angeregt durch Amiras Arbeit über den Stab in der germanischen Rechtssymbolik. Rintelen weist hier nach, daß die österreichischen Weistümer im Richterstab das Wahrzeichen richterlicher Gewalt sehen.

Nach einem Vorlesungssemester an der Königsberger Universität, wo Rintelen die Hauptvorlesungen deutsches Privatrecht und deutsches bürgerliches Recht, allgemeiner Teil, hielt, folgte er im Sommer 1909 einem Ruf als außerordentlicher Professor an die deutsche Universität Prag. Im Jahre 1916 kam Rintelen als Ordinarius für deutsches Recht und österreichische Reichsgeschichte an die Universität Graz, wo er bis zu seiner Emeritierung im Jahre 1951 und darüber hinaus bis zur Vollendung des 75. Lebensjahres als Lehrer wirkte.

Während der Prager Jahre entstanden die grundlegenden „Untersuchungen über die Entwicklung des Handelsregisters“ (Beilageheft zur Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Konkursrecht, 75. Bd., 1914). Diese Arbeit beruht auf umfassenden Archivstudien, die Rintelen in den wichtigsten Handelsstädten von Bozen über Österreich (Wien),

Süd- und Mitteleuropa bis nach Antwerpen hin betrieb. Diese Untersuchungen bringen wertvolle Gesichtspunkte für die Entwicklung des Publizitätsprinzips im Handelsrecht, für die Geschichte des Firmenrechtes, der Vollmachts- und Gesellschaftsverhältnisse und andere handelsrechtliche Fragen. Als zwei kleinere Beiträge zur Geschichte des Handelsregisters erschienen die Aufsätze „Das Ragionenbuch der Augsburger Kaufmannschaft“ (Zeitschrift des Hist. Vereins für Schwaben und Neuburg, Bd. 39, 1913, S. 96 ff.) und „Das Wiener Merkantilprotokoll“ (Zeitschrift d. Savigny-Stiftung f. Rechtsgesch., Germ. Abt., Bd. 34, 1913, S. 258 ff.). In der Geschichte des Wiener Merkantilprotokolls haben sich verhältnismäßig früh Rechtssätze entwickelt, die in der späteren deutschen Handelsgesetzgebung von Bedeutung wurden. In diesen Themenbereich gehört auch die vierzig Jahre später erschienene Arbeit Rintelens über „Die Entstehung einer Handelsgerichtsbarkeit in Wien“ (Jur. Blätter, Jg. 75, 1953, S. 587 ff.).

In Graz befaßte sich Rintelen intensiv mit der neueren österreichischen Rechtsgeschichte, die unter starker Vernachlässigung litt, und zwar vor allem mit Bernhard Walther, dem „Vater der österreichischen Jurisprudenz“ (Luschin). B. Walther, 1516 in Leipzig geboren, war Professor an der Universität Wien, Regimentsrat und später Kanzler der niederösterreichischen Regierung in Wien. Er ging mit Erzherzog Karl nach Innerösterreich und wurde erster Kanzler der neugeschaffenen Regierung in Graz (1565—1576), schließlich Hofkanzler. Walther ist vor allem von Bedeutung wegen seiner privat- und prozeßrechtlichen Traktate (*aurei tractatus iuris Austriaci*), in denen er den österreichischen Landsbrauch aufzeichnete und den „geschriebenen Rechten“, dem gemeinen Rechte, gegenüberstellte. Walther hat durch diese Aufzeichnung des Landsbrauches wesentlich zur Erhaltung des heimischen Gewohnheitsrechtes beigetragen. Seine Traktate waren auch in Innerösterreich stark verbreitet und haben hier Anwendung gefunden, insbesondere auch die beiden prozeßrechtlichen Traktate (Ordinari- und Extraordinari-Prozeß), die das Verfahren vor der Regierung als erster Instanz regeln (vgl. Rintelen in seiner Einleitung zu B. Walthers privatrechtlichen Traktaten, S. 44*).

Rintelen erkannte, daß zunächst einmal eine sichere Textgrundlage geschaffen werden müsse. Er entschloß sich daher, vorerst die privatrechtlichen Traktate B. Walthers zu edieren, eine gewaltige und entsagungsvolle Arbeit, die zehn Jahre seines Lebens in Anspruch nahm. Umfangreiche Archivstudien erbrachten 98 erhaltene Handschriften dieser Traktate. Die Edition erschien 1937 als 4. Band der „Quellen zur Geschichte

der Rezeption“, hrsg. vom Leipziger Forschungsinstitut für Rechtsgeschichte unter der Leitung von Alfred S c h u l t z e.

Mit der Herausgabe der Waltherschen Traktate, die in mustergültiger Weise erfolgte, schuf Rintelen eine solide Grundlage für alle weitere Forschung auf dem Gebiete der österreichischen Privatrechtsgeschichte des 16. Jahrhunderts. In der wertvollen Einleitung beschäftigt sich Rintelen mit der Person Bernhard Walthers, dessen Schriften und dem Zweck und der Bedeutung der Traktate. Walthers Traktate haben, obwohl Privatarbeiten, weitgehend die Autorität eines Gesetzbuches genossen. In einem Beitrag für die Festschrift Adolf Zycha (Weimar 1941) befaßte sich Rintelen mit B. Walthers Herkunft, Heimat und Ahnen.

Rintelen hatte die Bedeutung der neueren Privatrechtsgeschichte, des Bindegliedes zwischen dem Recht des Mittelalters und dem geltenden Recht, schon lange erkannt, bevor noch der Begriff der „Privatrechtsgeschichte der Neuzeit“ von J. W. H e d e m a n n 1935 in einem Beitrag zur Festschrift für Rudolf Hübner herausgearbeitet wurde². Die Edition der Waltherschen Traktate stellt wohl die Krönung von Rintelens rechtshistorischem Schaffen dar.

Als Nebenfrüchte von Rintelens rezeptionsgeschichtlichen Forschungen können zwei Aufsätze angesehen werden: „Deutsches und römisches Schuldrecht“ (Wiss. Vierteljahrsschrift zur Prager Jur. Zeitschrift, Jg. 2, 1922, S. 30 ff.) und „Zur österreichischen Agrarverfassung im Zeitalter der Rezeption“ (ebd., Jg. 5, 1925, S. 67 ff.). Rintelen geht im erstgenannten Aufsatz von der richtigen Erkenntnis aus, daß man, um zu einer gerechten Wertung zu gelangen, das deutsche Recht des Mittelalters mit dem älteren römischen Recht vergleichen müsse, nicht mit dem Recht des Corpus juris civilis.

In einem Vortrag auf dem Historikertag in Magdeburg im November 1942 gab Rintelen eine Darstellung der Rezeption in den altösterreichischen Ländern auf dem Gebiet des Privat- und Prozeßrechtes, wozu er wohl wie kein anderer legitimiert war. In ausgearbeiteter Form erschien diese Darstellung als Beitrag zur Festschrift Artur Steinwenter (1958) unter dem Titel „Landsbrauch und gemeines Recht im Privatrecht der altösterreichischen Länder“.

Die Beschäftigung Rintelens mit der neueren Rechtsgeschichte ist wohl kennzeichnend für seine Auffassung vom Wert und der Bedeutung der Rechtsgeschichte. Der Wert der Rechtsgeschichte liegt für ihn nicht

nur in ihr selbst, sondern er betrachtet sie auch als Hilfswissenschaft der Rechtsdogmatik und der Rechtspolitik³.

Schon zu Beginn der dreißiger Jahre beschäftigte sich Rintelen neben seinen rechtshistorischen Arbeiten mit einem anderen Rechtsgebiet, das seine beiden letzten Lebensjahrzehnte weitgehend in Anspruch nehmen sollte, nämlich mit dem Rechtsschutz für geistiges Eigentum. In seiner Inaugurationsrede als Rektor der Karl-Franzens-Universität am 7. November 1931 gab er einen geschichtlichen Überblick über den „Rechtsschutz für geistiges Schaffen“.

Im Jahre 1958, im 79. Lebensjahr Rintelens, erschien das umfangreiche Werk „Urheberrecht und Urhebervertragsrecht nach österreichischem, deutschem und schweizerischem Recht“ (als Bd. 17 der „Rechts- und Staatswissenschaften“, Wien, Springer-Verlag), welches das Standardwerk auf diesem Gebiet darstellt. In den Juristischen Blättern erschienen von Rintelen eine Reihe von Arbeiten aus diesem Bereich, noch im Jg. 1964 ein Aufsatz „Über die sogenannten dem Urheberrecht verwandten Schutzrechte“. Unmittelbar vor seinem Tode arbeitete Rintelen noch an einem Aufsatz über das neue deutsche Urheberrechtsgesetz. Daneben arbeitete er in der letzten Zeit seines Lebens noch an einer Geschichte des Urheber- und Verlagsrechtes sowie an einigen Artikeln für das „Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte“.

Hervorzuheben sind Rintelens Würdigung der wissenschaftlichen Leistungen seines Lehrers Arnold L u s c h i n - E b e n g r e u t h zu dessen 80. Geburtstag und der Nachruf auf ihn in dieser Zeitschrift (Jg. 18, 1922, S. 1 ff., und Jg. 27, 1933, S. 1 ff.), ferner die Nachrufe auf die Fachkollegen Fritz B y l o f f, Karl T o r g g l e r, dessen Untersuchung über „Stadtrecht und Stadtgericht in Klagenfurt“ (1937) einen wertvollen Beitrag zur österreichischen Prozeßrechtsgeschichte darstellt, Paul P u n t s c h a r t, Karl R a u c h und Hans P l a n i t z.

Rintelen war nicht nur ein bedeutender Gelehrter, sondern auch ein begeisterter Lehrer, der der studierenden Jugend stets aufgeschlossen und hilfsbereit entgegenkam. Neben seinen germanistischen Hauptvorlesungen hielt Rintelen in Graz Vorlesungen über die Geschichte des Handelsrechtes, eine Einführung in die Rechtswissenschaft sowie Vorlesungen über Urheber- und Patentrecht.

Rintelen war Jahre hindurch Präses der rechtshistorischen Staatsprüfungskommission an der Universität Graz; er war ferner tätig als Prüfungskommissär für Handels- und Wechselrecht in der juristischen Staatsprüfungskommission sowie in der Staatsprüfungskommission für

² Vgl. nun F. WIEACKER, Privatrechtsgeschichte der Neuzeit, 2., neubearb. Aufl. (1967); G. WESENER, Neuere deutsche Privatrechtsgeschichte, 2. Aufl., neu bearb. von G. WESENER (1969).

³ Vgl. RINTELEN, in: Österr. Geschichtswissenschaft d. Gegenwart II, S. 146.

Wirtschaftsingenieurwesen und in der Richteramtsprüfungskommission.

Rintelen bekleidete fünfmal das Amt des Dekans der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät, zuletzt während seines „Ehrenjahres“ 1950/51; im Studienjahr 1931/32 war er Rektor der Universität Graz. Seit 1951 war er korrespondierendes und seit 1954 wirkliches Mitglied der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, ferner Mitglied der Historischen Landeskommission für Steiermark. Die Universität Innsbruck verlieh ihm im Jahre 1960 anlässlich der Vollendung des 80. Lebensjahres in Anerkennung seiner Verdienste um das öffentliche Recht durch Darstellung der Einrichtungen des Handelsrechts und des Schutzes des geistigen Schaffens sowie um das geltende Urheberrecht das Ehrendoktorat der Staatswissenschaften.

Eine aufrichtige Freundschaft verband Rintelen mit seinem Grazer Kollegen, dem Romanisten Artur Steinwenter; beide Männer, die Jahrzehnte hindurch an der Grazer Juristenfakultät wirkten und lehrten, haben an der Gestaltung dieser Fakultät entscheidenden Anteil.

Zu Rintelens Schülern zählen Hermann Baltl und Franz Kleinbruckschwaiger. Auch der Verfasser dieses Nachrufs darf sich als Rintelen-Schüler bezeichnen; für seine Untersuchungen zur österreichischen Privat- und Prozeßrechtsgeschichte der Neuzeit stellen die Waltherschen Traktate eine der wichtigsten Quellen dar.

Pflichtbewußtsein, Gerechtigkeitssinn und Herzensgüte hielten sich bei Max Rintelen die Waage. Kennzeichnend für seine Einstellung ist sein Ausspruch bei seinem „Goldenen Doktorjubiläum“: „Für mich war es immer schwer, zwischen Gerechtigkeit und Güte zu entscheiden“⁴.

Gunter Wesener



⁴ Vgl. F. Klein, Zeitschr. d. Sav.-Stift. f. Rechtsgesch., Germ. Abt. 83 (1966) S. 562.